



Digitale Schiene
Deutschland

Fragen-/Antworten-katalog zum Volumenmodell

Stand: 04.07.2023

Dokumentation der Veranstaltung vom 29.06.2023 (Marktdialog II)

Veranstaltung in Ergänzung der nichtverbindlichen Bekanntmachung (EU-Amtsbl. 2023/S 088-269883 sowie 2023/S 107-336886) zur unverbindlichen Information bezüglich der beabsichtigten Vergabe des Volumenvertrages.

Der nachfolgende Fragen-/Antworten-katalog beinhaltet eine inhaltliche (keine wörtliche) Wiedergabe der Antworten aus dem o. g. Termin. Es handelt sich um einen unverbindlichen Konzeptionsstand. Die Deutsche Bahn AG behält sich vor, die Liste zu ergänzen und hierbei den Wortlaut einer Fragestellung / einer Antwort einzukürzen und sinngemäß wiederzugeben sowie mehrere gleichgelagerte Fragen zusammenzufassen und kumuliert zu beantworten.

1. Allgemeine Fragen zum Volumenmodell



Nr.	Frage	Antwort
1	Werden die im Rahmen des Marktdialoges kommunizierten Antworten auf die gestellten Bieterfragen verbindlicher Bestandteil der nachfolgenden Angebotsphase?	Der Marktdialog dient einer Vorabinformation. Er beinhaltet nichtverbindliche Informationen. Es ist daher nicht vorgesehen, die Fragen/ Antworten verbindlich zum Gegenstand der Vergabeunterlagen zu machen. Wenn sich aus den späteren Vergabeunterlagen Fragen ergeben sollten, müssen diese im Vergabeverfahren gestellt werden.
2	In der Präsentation wurde von einer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Anbieter gesprochen. Wir sehen hierbei zwei wesentliche Aspekte: 1) Welches Volumen/Mengen kann ein Anbieter pro Zeiteinheit liefern? 2) Welche technischen Fähigkeiten kann der Anbieter gewährleisten (z. B. Funktionsumfang der Technik)? Wie und mit welcher Methode werden beide Aspekte je Bieter individuell bewertet und in der Vergabe berücksichtigt?	Wir verstehen "Leistungsfähigkeit" im Sinne von Kapazitäten der jeweiligen Anbieter. Die Kapazitäten sollen wie folgt im Volumenmodell berücksichtigt werden: 1) Begrenzung der Abrufmenge in Summe ist durch den Bieter möglich (im Sinne einer maximalen Menge) 2) Grundsätzlich sind Produkte, die dem Basis Release plus entsprechen, von allen Bietern zu liefern 3) Beide Aspekte sind keine Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots im Zuge der Angebotswertung; Punkt 1 jedoch für die Zuschreibung der Mengen im Zuge der Angebotswertung.
3	Muss jeder Bieter auf das Gesamtvolumen bieten oder ist z. B. eine Einschränkung auf Projektebene möglich?	Regionale Einschränkungen sind aktuell nicht vorgesehen
4	Gibt es ein Mindestvolumen, welches an einen zugelassenen Bieter vergeben werden muss?	Nein, ein Mindestvolumen für die Vergabe des Volumenvertrags ist aktuell nicht vorgesehen. Die im Zuge der Angebotswertung zugeordneten Mengen sind abhängig u.a. von den gebotenen Preisen der Bieter. Allerdings kann es sein, dass bei zu hohem preislichen Abstand zu den Bestbietern keine Mindestmengen zusage erteilt werden kann.
5	Gibt es ein Mindestvolumen für einen Einzelabruf?	Ja, ein Mindestvolumen (im Sinne einer bestimmten Zahl abzulösender Stelleinheiten) für einen Einzelabruf ist vorgesehen. Dies wird vsl. im mittleren zweistelligen Bereich liegen.

1. Allgemeine Fragen zum Volumenmodell



Nr.	Frage	Antwort
6	Gibt es ein Mindestvolumen, was ein Bieter anbieten und erbringen können muss?	Es ist kein Mindestgesamtvolumen vorgesehen, lediglich eine Mindestabrufmenge pro Einzelabruf. Ziel und Zweck des Volumenvertrags ist u.a. die Förderung eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus im Sektor aufgrund einer erhöhten Planbarkeit. Vor dem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass es infolge des Volumenvertrags zu einer Erhöhung der aktuellen Kapazitäten kommen wird.
7	Kann es Abrufe ohne oder mit sehr geringem Anteil von Stellwerkstechnik geben? Welche (Mindest-) Gewichtung ist in Einzelprojekten zwischen LST und Tiefbau vorgesehen?	Es ist nicht vorgesehen, dass Abrufe nur mit einem geringen oder ohne Anteil von Stellwerkstechnik erfolgen. LST ist das Leitgewerk. Eine Gewichtung, welche Leistungen für eine Ablösung der zu migrierenden Stelleinheiten notwendig werden, wird sich projektindividuell im Zuge der Planungen ergeben.
8	Der Volumenvertrag soll an mehrere Generalunternehmer vergeben werden, so dass die später anstehenden Einzelabrufe für Projekte unter den beteiligten Vertragspartnern verteilt werden müssen. Welcher Verteilungsschlüssel ist für die Einzelabrufe angedacht?	Wir verstehen die Frage so, dass mit Verteilungsschlüssel ein Abrufmechanismus angesprochen ist. Nach dem aktuellen Konzeptionsstand wird es eine Leistungsverpflichtung der AN geben. In diesem Zusammenhang ist derzeit kein gesonderter Verteilungsschlüssel/Mechanismus des AG vorgesehen. Die Entscheidung über die zu erteilenden Einzelabrufe liegt bei beim AG unter Berücksichtigung der Mindestabnahmemengen.
9	Wird sich die Ausschreibung auf eine konkrete Liste von Projekten beziehen?	Nein, es wird jedoch eine Liste mit den potenziell zu migrierenden STE geben.
10	Welche Bewertungskriterien werden für die Ermittlung der Rangfolge der Anbieter zugrunde gelegt? Wie sieht das Modell zur Bewertung der Angebote aus? Wie wird die Rangfolge abgeleitet?	Die Bewertungskriterien werden dem Vergabeverfahren zu entnehmen sein. Es ist beabsichtigt, neben dem Preis weitere Kriterium anzuwenden. Für die preisliche Bewertung sollen nach aktuellem Konzeptionsstand drei Muster-Projekte herangezogen werden.
11	Nach der Aussage im Monolog soll der wirtschaftlichste Bieter die Chance auf das höchste Volumen, d.h. auf die höchste Volumengarantie erhalten. Welcher Verteilungsschlüssel für welches Volumen ist hier im Rahmen des Wettbewerbs angedacht?	Die Verteilung der zu vergebenden Mengen und damit die Anteile des jeweiligen Volumen werden im Zuge des Vergabeverfahrens bekanntgegeben. Der wirtschaftlichste Bieter hat die Chance auf die höchste Mindestmenge unter der Voraussetzung, dass er dafür ausreichend Kapazität anbietet.

1. Allgemeine Fragen zum Volumenmodell



Nr.	Frage	Antwort
12	Wie hoch ist das zu vergebende Volumen?	Die zu vergebende Gesamtmenge an zu migrierenden Stellenheiten wird in den Vergabeunterlagen benannt. Es ist - vorbehaltlich der noch laufenden DB-internen und DB-externen Abstimmungen mit dem Bund - von einer fünfstelligen Menge an zu migrierenden Stelleinheiten auszugehen.
13	Der Vertrag soll für einen definierten Abrufzeitraum (3 bis 5 Jahre) gelten. Welche Rahmenbedingungen gelten für Leistungs- und Realisierungsdauer? Wie lange ist der Realisierungszeitraum des Vertrages (mindestens für diesen muss ja bspw. eine BIEGE aufrechterhalten werden)?	Abufe können während der gesamten Laufzeit des zu vergebenden Volumenvertrags erfolgen. Die Leistungs- und Realisierungsdauer des projektindividuellen Vertrags, der mit Abruf zustande kommt, hängt im Kern von der konkreten Aufgabenstellung ab. Allerdings wird die standardmäßig anzusetzende Leistungsdauer im Volumenvertrag beschrieben und über einen Muster-Terminplan vertraglich verankert. Z.B. wird es vertragliche Aussagen dazu geben, wann der AN baufähig sein muss und innerhalb welcher (Mindest-)Zeiträume bestimmte Leistungen zu erbringen sind. Im Übrigen ist sich die DB bewusst, dass Realisierungszeiten auch abhängig sind von gewährten Sperrpausen. Hierfür werden Zeitspannen definiert, wieviel Zeitbedarf es für einzelne Umsetzungsschritte gibt.
14	Kann der Abrufzeitraum und Leistungserbringungszeitraum des Volumenvertrages konkret definiert werden? + In der Veranstaltung am 23.05.2023 wurde bezüglich der Zeitschiene ausgeführt, dass ein Abrufzeitraum (z.B. 3 bis 5 Jahre) definiert wird und dass die Leistungs-/ Realisierungsdauer über die Laufzeit des Volumenvertrags hinausgehen kann. Wird der Zeitrahmen konkretisiert, so dass eine detaillierte Preisgestaltung stattfinden kann oder werden die Ausführungs-/ Realisierungszeiten, welche über eine definierte Laufzeit hinausgehen über z.B. Ausprägungsfaktoren abgebildet?	Die Dauer der Vertragslaufzeit des Volumenvertrags (= Abrufzeitraum) kann den Vergabeunterlagen entnommen werden. Der Leistungserbringungszeitraum für die Einzuprojekte richtet sich nach den vertraglichen Regelungen. Dieser ermittelt sich aus einem Muster-Terminplan. Im Übrigen verweisen wir auf die vorherige Antwort.
15	Wird im Vertrag eine Preisgleitung vorgesehen?	Ja, wir beabsichtigen eine Preisgleitung aufzunehmen, um Kalkulationsunsicherheiten aufzufangen.

1. Allgemeine Fragen zum Volumenmodell



Nr.	Frage	Antwort
16	Neben LST werden Rohstoffe wie z. B. Kupfer, Stahl oder Beton voraussichtlich eine Rolle im Vertrag spielen. Wird es auch eine Preisgleitung für relevante Rohstoffe geben?	Die beabsichtigte Preisgleitungsregel wird neben Lohn auch Material berücksichtigen.
17	Müssen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe alle potenziellen Nachunternehmer bekannt und benannt sein oder ist es auch nach Vergabe noch möglich, Subunternehmer neu hinzuzunehmen bzw. zu wechseln?	Die Anforderungen an die Benennung von Nachunternehmern und an den Nachweis der jeweiligen Eignung ergibt sich im Vergabeverfahren. Es ist ein gestuftes Vorgehen und eine gestufte Nachweisführung angedacht. Es ist geplant, dass geeignete Nachunternehmer projektspezifisch mit Zustimmung des AG nachträglich benannt oder ausgetauscht werden können.
18	Welche Regelungen soll es zum Thema Ersatzteile geben? Inwieweit werden abweichende Regelungen zu Ersatzteilen im Vergleich zu laufenden Verträgen (MV5, Ersatzteilrahmenvertrag etc.) getroffen? Werden Regelungen zum Life-Cycle-Management bzw. Anforderungen definiert?	Details sind bitte den Vergabeunterlagen zu entnehmen. Die DB wird den unterschiedlichen Gewerken, die im Rahmen des Volumenmodells relevant sind, Rechnung tragen, auch im Hinblick auf eine eventuelle Ersatzteilversorgung.

2. Fragen zur Vergabe und Zeitschiene



Nr.	Frage	Antwort
1	Wie erfolgt die Abfrage der Leistungsfähigkeit des Bieters?	Wir verstehen die Frage so, dass Kapazitäten gemeint sind. Es ist beabsichtigt, die bieterindividuellen Kapazitäten im Rahmen des Vergabeverfahrens abzufragen. Hierzu wird es eine Konzeptabfrage geben. Bieter sollen ihre Kapazitäten anbieten können.
2	Wann erfolgt die Abfrage der Leistungsfähigkeit des Bieters?	Im Rahmen des Vergabeverfahrens erfolgt die Abfrage der Leistungsfähigkeit (im Sinne von Kapazitäten).
3	Wie soll der Bieter seine fachliche Kompetenz nachweisen?	Die Eignungskriterien inkl. der entsprechenden Nachweise ergeben sich aus der EU-Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen. Erste Hinweise konnten bereits der nichtverbindlichen Bekanntmachung entnommen werden.
4	Wie soll sichergestellt werden, dass der Abruf gemäß der Leistungsfähigkeit des Bieters stattfindet?	Wir verstehen die Frage so, dass hier individuelle Kapazitäten der Auftragnehmer gemeint sind. Die (zukünftigen) Kapazitäten werden Gegenstand der Angebote im Vergabeverfahren sein und in die Bewertung der Angebote einfließen. Die Beauftragungsmöglichkeit des Auftraggebers bezieht sich auf die Gesamtmenge während der gesamten Laufzeit des Volumenvertrags. Hierbei wird es Mindestmengenversprechen des AG geben sowie damit einhergehend eine Leistungsverpflichtung der Auftragnehmer. Dabei wird es auch möglich sein, dass mehrere Einzelprojekte gleichzeitig durchzuführen sind. Allerdings ist davon auszugehen, dass AG und AN im Rahmen der operativen Abwicklung des Volumenvertrags zu einzelnen Details ins Gespräch gehen können.
5	Wird die gesamte Vergabe über die Tenderplattform eVergabe geregelt?	Das Vergabeverfahren wird elektronisch über die eVergabe-Plattform der DB AG abgewickelt. Soweit es aufgrund großer Datenvolumina Besonderheiten geben sollte, wird DB hierüber informieren.

2. Fragen zur Vergabe und Zeitschiene



Nr.	Frage	Antwort
6	<p>Können Sie uns näher erläutern, was genau mit folgenden Bemerkungen der "Anlage 20230523_Marktdialog" mit Bezug auf die ersten beiden Anmerkungen des Zeitstrahles "Vom Vertragsabschluss bis zum Projektabschluss der Anlage " der von Ihnen zur Verfügung gestellten Anlage "20230523_Marktdialog" gemeint ist?</p> <p>"Wettbewerb auf der Grundlage fiktiver Projekte zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeitsrangfolge. Der wirtschaftlichste Bieter hat die Chance, die höchste Volumenzusage zu erhalten." "Vertragsabschluss und Festlegung der Volumenzusage pro Bieter auf Basis der Wirtschaftlichkeit und Leistung des Bieters."</p> <p>Mit anderen Worten: Können Sie bitte bestätigen, dass der Standardbeschaffungsprozess für den Modulvertrag der DB eingehalten wird:</p> <p>a) Die Bieter konkurrieren um einen Rahmenvertrag, bei dem jeder Bieter eine eigene Preisliste vorlegt, die mit dem Kunden verhandelt und überprüft wird b) Akteure, die über einen Rahmenvertrag verfügen, konkurrieren während des Abrufzeitraums um die Abrufe und unterbreiten ein Angebot auf der Grundlage der im Rahmenvertrag vereinbarten ermäßigten Preise (Preisnachlass gegenüber der ursprünglichen Rahmenpreisliste) c) Die Bewertung der einzelnen Abrufe erfolgt durch die DB nach der Bewertungsmatrix für die Angebotsbewertung</p>	<p>Der Volumenvertrag ist ein neuartiges Vorgangs- und Vergabemodell. Der Volumenvertrag wird eine andere Abrufsystematik beinhalten, als das möglicherweise aus anderen Verträgen im LST-Bereich bekannt ist. Es wird einen Wettbewerb um vordefinierte Warenkorbpositionen mit entsprechenden Ausprägungsfaktoren geben. Der Beauftragungsprozess des Modulvertrags passt nicht zum angedachten Vorgehen im Volumenmodell. So ist zum aktuell Zeitpunkt kein nachgelagerter Wettbewerb vorgesehen. Hierdurch ergeben sich letztlich Vereinfachungen für alle Beteiligten.</p>
7	<p>Besteht die Möglichkeit, dass einzelne / spezielle Dokumente auf Englisch sein können?</p>	<p>Verfahrenssprache ist grundsätzlich deutsch; Vertragsunterlagen werden ebenso grds. auf deutsch sein, es kann aber sein, dass einzelne Dokumente (z.B. der technischen Spezifikationen) auch auf Englisch sind</p>

2. Fragen zur Vergabe und Zeitschiene



Nr.	Frage	Antwort
8	<p>Können Sie bitte eine vorläufige Liste der einzureichenden Unterlagen vorlegen?</p> <p>a) In der Qualifikationsphase b) In der Angebotsphase</p>	<p>Einzureichende Unterlagen werden im Vergabeverfahren benannt. Es werden keine Unterlagen vorab zur Verfügung gestellt.</p>
9	<p>Wie wird der Inflationsausgleich gehandhabt? Gibt es einen festen Prozentsatz einer pauschalen Preiserhöhung pro Jahr? Oder werden die Bieter aufgefordert, für jedes Jahr einen anderen Preis anzubieten? Oder gibt es eine dynamische Anpassung, z. B. auf der Grundlage des öffentlichen Inflationsindex?</p> <p>Wenn es keine Anpassung gibt, werden die Bieter gezwungen sein, die für das letzte Jahr des Rahmenvertrags erwarteten Preise anzugeben und gegebenenfalls in den ersten Jahren stärkere Preisnachlässe bei Projektausschreibungen zu gewähren.</p>	<p>Wir bitten, die Ausführungen zum Thema Preisleitung zu beachten.</p>

3. Fragen zu den Leistungsinhalten



Nr.	Frage	Antwort
1	<p>Planung: Aus der Projekterfahrung heraus sind Themen wie Umwelt und Planfeststellungsverfahren zeitlich kaum abzuschätzen und kritisch für einen zügigen und planbaren Projektfortschritt.</p> <p>In welchem Reifegrad werden sich die konkreten Planungen der Projekte befinden, wenn es zum Abruf kommt?</p> <p>Werden die oben genannten Leistungen vom AG erbracht?</p> <p>Wenn ja, wie wird dies in der Projektzeitschiene berücksichtigt werden?</p>	<p>Die zu beauftragenden Einzelprojekte sind i.d.R. in einem sehr frühen Planungsstand/ Reifegrad.</p> <p>Die genaue Leistungsabgrenzung zwischen den Leistungen des Auftragnehmers und dem Auftraggeber ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen. Es wird hierzu eine eigene Anlage geben, in welcher die Leistungsabgrenzung ersichtlich ist. Im Zusammenhang mit der Planung soll die Planungskoordination vollständig beim Volumenvertragspartner liegen. Wie mehrfach ausgeführt, ergibt sich die Projektzeitschiene projektindividuell. Große Hochbauten (Technik- und Bedienstandorte) werden aber vom AG separat beauftragt. Darüber hinaus kann allerdings auch vor dem Hintergrund des Investitionsbeschleunigungsgesetzes nicht ausgeschlossen werden, dass sich planrechtsrelevante Themen bei der Durchführung der aus dem Volumenvertrag beauftragten Einzelprojekte ergeben werden.</p> <p>Vor Beauftragung des Einzelabrufs wird gesondert über Rahmenparameter gesprochen.</p>
2	<p>Die Wechselwirkungen zwischen Planungen für Stellwerke und Bahnübergänge sind massiv. Wie wird hierfür die Planung koordiniert, wenn der GU nicht für BÜSA zuständig ist?</p>	<p>Wie bereits im Rahmen des Marktdialogs I erwähnt, soll der AN im Volumenvertrag die Planung sowie der Planungskoordination aller betroffenen Gewerke erbringen. Auf Grund der direkten Abhängigkeiten vom Stellwerk zu den Bahnübergängen ist beabsichtigt, die Planung für die BÜSA ebenfalls an den AN zu übertragen. Es ist davon auszugehen, dass die DB den Bau der BÜSA-Anlagen über bestehende Rahmenverträge beistellt.</p> <p>Im Übrigen gilt die vertragliche Leistungsabgrenzung.</p>
3	<p>Wie wird die Planung bei den Rahmenvertragspositionen bewertet/berücksichtigt?</p>	<p>Es wird keine gesonderte Warenkorbposition "Planung" geben. Aktuell ist angedacht, die Planung als prozentualen Anteil in den Warenkorbpositionen auszuweisen, da letztlich in jeder Warenkorbposition ein Planungsanteil enthalten ist.</p>

3. Fragen zu den Leistungsinhalten



Nr.	Frage	Antwort
4	Welche Leistungsphasen nach HOAI soll der Bieter erbringen?	Die generelle Planungsverantwortung des AN wird alle Leistungsphasen nach HOAI umfassen, auch wenn DB beabsichtigt, das sequenzielle Vorgehen bei der Planung im Rahmen der zukünftigen Regelwerke zu verschlanken. Mitwirkungsleistungen des AG sind der Anlage Leistungsabgrenzung zu entnehmen. Zudem liefert der AG eine Aufgabenstellung.
5	Müssen die Planungen für die Beistellungen/beistellenden Gewerke der DB Netz AG seitens des Bieters erfolgen?	Die konkreten Details, welche Leistungen dem AN oder dem AG zugeordnet sein werden, sind bitte den Vergabeunterlagen im Vergabeverfahren zu entnehmen, insbesondere der Anlage Leistungsabgrenzung. Im Übrigen verweisen wir u.a. auf den Marktdialog I und die dort gezeigten Überlegungen zur Leistungsabgrenzung. U.a. werden Leistungen wie die Technik- und Bedienstandorte als Beistellleistungen des AG auch separat geplant werden.
6	Wie sieht die Leistungsabgrenzung zum Lieferanten BÜSA aus? Wie soll der Bau der Bahnübergänge erfolgen? Wie werden hier die beschleunigten Zeitabläufe eingehalten?	Die ersten beiden Fragen s.o. Wir gehen davon aus, dass die Frage auf die zeitliche Harmonisierung der Zeitabläufe abzielt. Dem AN wird die gesamthafte Koordinierung obliegen (i.d.R. auch der Beistellleistungen des AG). Insofern hat der AN sicherzustellen, dass er die Leistung so koordiniert, dass die vertraglichen Termine und ggf. Vorlaufzeiten aus separaten Verträgen der DB / zeitlichen Abläufe eingehalten werden.
7	Die Leistung „Bedienung (iBS)“ ist in der Übersicht der einzelnen Leistungen (Puzzlestücke) als „Leistungen Volumenmodell“ dargestellt und muss vom GU erbracht werden. Hier gibt es z.Zt. nur einen Anbieter. Wir schlagen vor, dass deshalb diese Leistung als Beistellung der DB erbracht wird, wie auch die Leistungen „Anpassung der Nachbarstellwerke“ und „BÜSA“. Falls dies nicht erfolgt, wie stellt die DB sicher, dass dieser Anbieter alle GUs gleichbehandelt und kein „Bottleneck“ und damit kein marktverzerrendes Bild entsteht?	Unser Ziel ist es, mit dem Volumenmodell eine breite Anbieterlandschaft im Bereich der digitalen LST zu fördern. Es steht jedem Volumenvertragspartner frei, eine eigene vollständige Produktpalette zu entwickeln und zuzulassen.

3. Fragen zu den Leistungsinhalten



Nr.	Frage	Antwort
8	Wird die vom VDB im Rahmen der Arbeitsgruppe 1 DSD Partnerschaft vorgeschlagene Konfiguration A über den gesamten Vertrags- und Realisierungszeitraum ausschließliche Grundlage des Vertrages sein?	Es gilt das Basis Release Plus. Für konventionelle Technik gelten die anderweitig bestehenden Rahmen-/Modulverträge.
9	Wie erfolgt über den Realisierungszeitraum eine Glättung der erforderlichen Kapazitäten über alle bei einem Anbieter über diesen Vertrag abgerufenen Projekte?	Es sind vertraglich keine Mechanismen zu einer Glättung vorgesehen. Dies ist aufgrund der Rahmenbedingungen im Volumenmodell nicht möglich.
10	Wie wird mit Leistungen umgegangen, die im Verlauf der Abwicklung auftauchen und zu Auftragsminderungen führen?	<p>Der Volumenvertrag wird angesteuert gegen eine "abzulösende STE". Bezugsgröße für einen Abruf aus dem Volumenvertrag (und für die Mindestmengenzusage des AG) ist daher die Anzahl der in Einzelprojekt abzulösenden Stelleinheiten. Diese Anzahl wird sich im Rahmen eines Einzelprojektes nicht ändern. Es gibt keine Rückwirkung aus der Ausführung der Leistungen auf die garantierten Mindestabnahmemengen. Insofern wird es auch keine Minderung im Sinne von Mengenminderungen geben können, selbst wenn sich im Zuge der Planung des Einzelprojektes gewisse Verschiebungen ergeben sollten.</p> <p>Wenn mit der Frage gemeint sein sollte, dass sich innere Mengen verschieben (z.B. im Zuge der Planung), dann wird das im Rahmen der Vergütung für die erbrachten Leistungen berücksichtigt. Details hierzu entnehmen Sie bitte den Vergabeunterlagen.</p>
11	Auf welcher Basis werden die Stelleinheiten und die Positionen des Warenkorbs für den konkreten Abruf/Projekt definiert?	Die Definition erfolgt auf Basis einer Liste der zu migrierenden STE (Stellwerksliste). Die Auffächerung auf die Warenkorbspositionen erfolgt schrittweise im Rahmen des Planungsfortschritts nach Abruf. Es ergibt sich insofern eine Fortschreibung, als letztlich das vergütet werden soll, was gebaut wurde.
12	Wieviele Stelleinheiten werden durchschnittlich pro Abruf beauftragt?	Zum Durchschnitt kann keine Aussage getroffen werden. Es wird lediglich eine Mindestabrufmenge definiert.
13	Existiert eine Mindestanzahl von Stelleinheiten je Projekt?	Ja, die Mindestzahl zu migrierender Stelleinheiten für ein Projekt wird im mittleren zweistelligen Bereich liegen.

3. Fragen zu den Leistungsinhalten



Nr.	Frage	Antwort
14	In Bezug auf die "Anpassung Nachbarstellwerke": Bietet die DB einen vollständigen Service an, der nicht nur PT2 und Implementierung, sondern auch die meist benötigte generische Dokumentation der Nachbar-XL umfasst (Koordinierung des runden Tisches für Schnittstellen, Beauftragung der Nachbar-XL-OEM für ihre Bemühungen um Integrationstests und GP/GA-Dokumente sowie deren Bewertung), Abnahmeprüfung, ...? Gleiches gilt für Bahnübergänge und IT/OT-Sicherheit.	Die Anpassung der Nachbarstellwerke wird durch den AG beigestellt. Es werden im Rahmen der Planungskoordination allerdings rechtzeitige Anzeigen zu Anpassungsleistungen durch den AN vorzunehmen sein. Details zur Leistungsabgrenzung sind bitte den Vergabeunterlagen zu entnehmen, insbesondere der Anlage Leistungsabgrenzung.
15	Können Sie bitte bestätigen, dass die DB dafür verantwortlich ist, dass die Auflösung von Sicherheitsanwendungsbedingungen (SAC), die von den Signalsystemen des Bieters an bbIP exportiert werden, von den Bieter unterstützt wird, da bbIP ein offenes Netz ist (z. B. durch IT-Sicherheitsmaßnahmen)?	Wir definieren das Übertragungssystem als "nicht sicherheitsrelevant", so auch das Ergebnis der Risikoanalyse. Demnach kann das Übertragungssystem auch keine "sicherheits"-bezogene Anwendungsvorschrift auflösen. Stattdessen können an das Übertragungssystem "normale" Anwendungsvorschriften übergeben werden. Alles andere muss ein System darüber auflösen.
16	Wie geht die Konformität mit NEUPRO/DSTW Lastenheft in die Bewertung ein?	Die Lastenhefte sind zu 100% in den Produkten der Volumenvertragspartner umzusetzen.
17	Wann genau ist der Übergabepunkt von der DB an die Industrie?	Grundsätzlich durch den AG frei wählbar, aber es ist geplant, den AN frühzeitig einzubinden. Details sind bitte den Vergabeunterlagen zu entnehmen (v.a. der geplanten Checkliste Quality Gate Leistungsabruf).
18	Können Sie uns bitte näher erläutern, auf Basis welcher Kriterien das Ranking der Hersteller basierend auf Ihre Leistungsfähigkeit/ Performance für den Rahmenvertrag bzw. Volumenmodell seitens DB erstellt wird?	Hierzu verweisen wir auf das spätere Vergabeverfahren.
19	Wie soll mit Bezug auf den Warenkorb die zu berücksichtigende individuelle Planung erfolgen?	Die Kalkulation der Planung bzw. die Ausweisung der entsprechenden kalkulatorischen Planungsanteile soll wie bereits oben beschrieben erfolgen.

4. Fragen zur Warenkorblogik



Nr.	Frage	Antwort
1	Wie werden die Angebotspreise miteinander verglichen, wenn jeder Anbieter die Faktoren der Ausprägungsfaktoren selber gestaltet?	Die Ausprägungsfaktoren werden vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen vorgegeben und können auf der Basis vom Bieter kalkuliert und angeboten werden. Die angebotenen Ausprägungsfaktoren gehen in die Angebotswertung ein. Die DB plant, Muster-Projekte / -Konfigurationen als eine Grundlage für die preisliche Bewertung festzulegen und hierfür Leitpreise zu ermitteln. Eine (eigene) inhaltliche Gestaltung der Ausprägungsfaktoren durch die Bieter ist nicht vorgesehen.
2	Wie wird mit nicht vorhersehbaren Leistungen, die nicht innerhalb des Warenkorbes berechnet sind, (Planungsänderungen & Sonderlösungen,...) umgegangen?	Wir verstehen die Frage so, dass es um den Umgang mit Leistungen geht, die sich erst während der Projektdurchführung als notwendig erweisen und die in der dem Volumenvertrag zugrundeliegenden Einheitspreislise oder sonstigen Vertragsunterlagen nicht abgebildet sind. Für derartige Fallkonstellationen wird der Volumenvertrag / projektindividuelle Vertrag eine Regelung vorsehen.
3	Gibt es bereits eine vollständige Liste der definierten STE?	Ja, es wird eine Liste mit zu migrierenden Stelleinheiten geben.

5. Weitere Fragen



Nr.	Frage	Antwort
1	Wird es im Sinne der Beschleunigung von Projekten Änderungen im Bereich von Anmeldefristen für Anträge (BETRA, BVB, Bauvoranzeigen etc.) oder einen Wegfall bestimmter Prozessschritte geben?	<p>Für die baubetrieblichen Anmeldeprozesse erstellt die DB eine Vorabschätzung im Rahmen des mittelfristigen Kapazitätsmanagement. Diese werden im Rahmen der Gespräche vor einem Abruf konkretisiert. Die Regelungen der VVBau und VVBau STE gelten grundsätzlich unverändert.</p> <p>Ungeachtet dessen ist die DB bestrebt, die einschlägigen Prozessabläufe im Interesse einer beschleunigten Abwicklung zu optimieren. Allerdings können diese noch nicht konkret beschrieben und daher auch nicht zum Inhalt des Volumenvertrags gemacht werden.</p>
2	Sind die im Rahmen der DSD Partnerschaft festgelegten Verschlankungsmaßnahmen zur Projektbeschleunigung Bestandteil dieses Vertrages? Wann werden diese in entsprechende Richtlinien einfließen?	<p>Wesentliche Elemente einer Beschleunigung sind in die Vergabekonzeption eingegangen, u.a. eine beschleunigte Planung . Ungeachtet dessen sind grundsätzlich die geltenden Gesetze und Regelwerke zu beachten.</p> <p>Zu zukünftigen Regelwerks- oder Richtlinienänderungen können wir hier im Marktdialog keine Aussage treffen.</p> <p>Konkrete Details zum Planungs- und Bauablauf können den Vergabeunterlagen, insbesondere dem Muster-Rahmenterminplan, entnommen werden.</p>

5. Weitere Fragen



Nr.	Frage	Antwort
3	<p>Gemäß den vorgestellten Phasen vom Vertragsabschluss bis Projektabschluss wurde ausgeführt, dass mit Vertragsabschluss Volumenvertrag für den Bieter eine Volumenzusicherung beauftragt wird. Zu einem späteren Zeitpunkt (3-5 Jahre) erfolgt dann ein projektspezifischer Einzelabruf und folgend kommt die Phase Planungsabschluss & Mengenfeststellung Einzelvertrag. Mit dem Vertragsabschluss Volumenvertrag muss der Bieter die Leistungsfähigkeit sicherstellen. Es wurde nichts ausgeführt, welche Vergütungsmöglichkeiten für den Bieter in welcher Phase vom Vertragsabschluss bis zum Projektabschluss bestehen. Eine eindeutige Vergütung für den Bieter sehen wir momentan erst in der konkreten Projektphase auf Basis Warenkorb und dazugehörigen Ausprägungsfaktoren.</p> <p>Wie ist die Vergütung beim Volumenvertrag in der projektunabhängigen Phase und in der projekt-konkreten Phase angedacht?</p>	<p>Eine projektunabhängige Vergütung ist im Volumenvertrag nicht vorgesehen.</p> <p>Ein Vergütungsanspruch des jeweiligen Volumenvertragspartners entsprechend der vertraglichen Zahlungsbedingungen setzt den Abschluss eines projektindividuellen Vertrages auf Grundlage und zu den Bedingungen des Volumenvertrags voraus. Es werden zwei getrennte "Zahlungsbedingungen" für LST-Leistungen und Nicht-LST-Leistungen geben. Für LST-Leistungen orientieren sich diese nach bestehenden Regelungen der Rahmenverträge LST. Bei Nicht-LST-Leistungen orientieren sich diese an den Regelungen der optimierten Bauabrechnung. Details werden den Vergabeunterlagen zu entnehmen sein.</p>
4	<p>Gibt es bei der DB eine Zulassungsvoraussetzung für Hersteller von Modulhäusern?</p>	<p>Zulassungsvoraussetzung für GfK ist die lastenheftkonforme Umsetzung. Für GfK gibt es ein Lastenheft (siehe Vergabeunterlagen).</p>
5	<p>Die Verfügbarkeit für bereits qualifizierte Lieferanten am Markt ist begrenzt. Um den von der DB avisierten Hochlauf zu schaffen, gibt es seitens DB eine Möglichkeit zur schnelleren Abwicklung des Qualifizierungsprozesses für neue Lieferanten?</p>	<p>Es steht grundsätzlich jedem interessierten Unternehmen frei, sich jederzeit für die Qualifizierungssysteme zu bewerben, die die DB AG gemäß § 48 SektVO für bestimmte Leistungsbereiche im Infrastrukturbereich aufgesetzt hat. Die Regelungen zur Erlangung der Qualifizierung sind im Lieferantenportal der DB transparent zugänglich.</p>
6	<p>Wird im Nachgang zum Marktdialog II allen Teilnehmer ein Protokoll zur Verfügung gestellt?</p>	<p>Es wird eine Frage-/Antwortliste in Bezug auf die im Vorfeld zum Marktdialog II eingegangenen Fragen veröffentlicht. Fragen und Antworten aus der Veranstaltung (Marktdialog II) vor Ort werden auf die Kerninhalte beschränkt. Die DB behält sich vor, die Fragen und Antworten zeitlich gestaffelt zugänglich zu machen.</p>